

# Bundesgesetzblatt <sup>1081</sup>

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1969	Nr. 73
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 69	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft .....	1081
8. 8. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft	1083
7. 8. 69	Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers .....	1086
	Bundesgesetzbl. III 7823-1-6, 7823-1-6 a, 7823-1-6 b, 7823-1-6 c, 7823-1-6 d, 7823-1-6 e	
1. 8. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz	1087
4. 8. 69	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung .....	1087
4. 8. 69	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	1088

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51 .....	1088
--	------

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Vom 8. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG) vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 20. November 1968 bis 31. März 1970“ durch die Worte „nach dem 19. November 1968“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei der Einfuhr über Seezollhäfen oder bei Einfuhren über Freihäfen mit anschließender Lagerung im Seehafenplatz sind die Beförderungskosten vom Seehafenplatz als erstem

inländischen Bestimmungsort bis zum zweiten inländischen Bestimmungsort der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „in der Zeit“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 29. November 1968 bis 31. März 1970“ durch die Worte „nach dem 28. November 1968“ ersetzt.
3. In § 11 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft“ gestrichen.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt

---

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken  
und des Gesetzes  
zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft**

Vom 8. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich mit Stein- und Pechkohle oder mit Braunkohle mit einem Anteil von Tiefbaubraunkohle von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle). Ein Kraftwerk gilt auch dann als ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben, wenn neben diesen Brennstoffen auch Müll verbrannt wird oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung andere Brennstoffe verwendet werden.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bescheinigt, daß der weitere Einsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Einsatz von Heizöl in dem Kraftwerk Mehrkosten verursacht, die weder durch ausnutzbare Steuervorteile nach § 1 dieses Gesetzes noch durch Zuschüsse nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle erfolgsneutral aufzulösen.“

3. Dem § 3 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen Absatz 2 auch dann nicht anzuwenden ist, wenn

ein Kraftwerk vor Ablauf des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres neben Gemeinschaftskohle andere Steinkohle bis zu 25 vom Hundert des gesamten Kohleverbrauchs im Jahr einsetzt. Voraussetzung ist, daß die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) zu übermäßigen Absatzeinbußen für andere Steinkohle als Gemeinschaftskohle führt und die Absatzlage der Gemeinschaftskohle eine Ausnahmeregelung nach Satz 1 gestattet. Die Ausnahmeregelung darf nur für Kraftwerke zugelassen werden, für die die nach § 1 zulässige steuerfreie Rücklage voll in Anspruch genommen worden ist und bei denen das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bescheinigt hat, daß die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl insgesamt entstandenen Mehrkosten die steuerlichen Vorteile übersteigen, die sich durch die Rücklage ergeben. Für diese Fälle ist vorzusehen, daß die steuerfreie Rücklage am Schluß des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres erfolgsneutral aufzulösen ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erweiterung, Kesselerneuerung  
und Umstellung bestehender Kraftwerke“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht, oder wenn in bestehenden Kraftwerken neue Kessel für den Einsatz von Gemeinschaftskohle eingebaut werden. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks oder für den Einbau des neuen Kessels aufgewendet worden sind.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 — mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 — und § 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrages nach

§ 7 des Gewerbesteuergesetzes. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird ein Zuschlag zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag von 3 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

### Artikel 2

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhaltung eines angemessenen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 vom Hundert gehalten werden soll, kann dem nach Absatz 5 Antragsberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Gemeinschaftskohle gewährt werden, die

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens

a) bis zum 30. Juni 1976 über die Referenzmenge Kohle (Absatz 2 Satz 2) hinaus oder

b) an Stelle der Referenzmenge Heizöl (§ 2 Abs. 2 Satz 2) oder von Heizöl, dessen Einsatz gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genehmigt worden ist, sofern für den Einsatz der Gemeinschaftskohle nicht bereits nach Buchstabe a ein Zuschuß gewährt werden kann,

2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,

eingesetzt wird. Nummer 1 Buchstabe b findet auf Kraftwerke mit einer Nennleistung unter 10 Megawatt mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Referenzmenge diejenige Menge Heizöl tritt, die in dem Kraftwerk nach seiner technischen Ausgestaltung höchstens eingesetzt werden könnte. Nummer 2 findet auch Anwendung auf das derzeit von der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerte-AG München in Hausham (Obb.) betriebene Pechkohlenkraftwerk mit der Maßgabe, daß das Kraftwerk als zum 1. Juli 1966 in Betrieb genommen gilt."

b) In § 1 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Beim Einsatz nicht transportwürdiger Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere nach dem 1. Mai 1967 kann dem nach Absatz 5 Antragsberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten des Trans-

portes der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen, das die in Satz 1 bezeichnete elektrische Energie bezieht, in zumindest gleichem Umfang die Erzeugung elektrischer Energie aus Heizöl eingeschränkt hat. Nicht transportwürdig ist Kohle mit einem Durchschnitt von mindestens 25 vom Hundert nicht brennbarer Bestandteile. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes darf nur Kohle mit mindestens 20 vom Hundert nicht brennbarer Bestandteile einbezogen werden. Nicht transportwürdig ist auch Schlamm- und Staubkohle."

c) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Referenzmenge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1" die Worte „Buchstabe a" eingefügt.

d) Dem § 1 Abs. 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Neben der Gemeinschaftskohle kann andere Steinkohle bis zu 25 vom Hundert des gesamten Kohleverbrauchs im Jahr eingesetzt werden, wenn eine steuerfreie Rücklage, die nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gebildet worden ist, auf Grund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes beim Einsatz der anderen Steinkohle nicht gewinnerhöhend aufzulösen ist."

e) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere, soweit in diesen Kraftwerken nicht transportwürdige Kohle eingesetzt worden ist, auch die Kosten des Transportes der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete zu berücksichtigen, soweit für sie nicht ein Zuschuß nach Absatz 1 a gezahlt wird."

f) Dem § 1 wird im Anschluß an Absatz 4 der folgende Absatz 4 a angefügt:

„(4 a) Der Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird auf die Hälfte des Betrages begrenzt, der sich ergeben würde, wenn der Zuschuß auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a gewährt werden würde."

g) In § 1 wird nach Absatz 4 a der folgende Absatz 4 b eingefügt:

„(4b) Die für den Ersatz von Kosten des Transportes der elektrischen Energie nach Absatz 1 a und Absatz 4 Satz 2 aufzuwendenden Mittel dürfen bis zum 30. Juni 1981 den Betrag von insgesamt 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

h) In § 1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 1 a und Absatz 2 Satz 3 trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres, in welchem die in Absatz 1 und Absatz 1 a bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen haben, einzureichen und zu begründen. Antragsberechtigt ist, wer das Kraftwerk am 31. Dezember des Jahres betrieben hat, für das der Zuschuß gewährt werden soll.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Anlagen eines Kraftwerks“ durch das Wort „Kraftwerken“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft sie auf die Dauer von längstens zwei Jahren, und zwar je drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates

und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V., je ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V., der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e.V., der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V., des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. und des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e.V. Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von demjenigen, der ein Kraftwerk betreibt, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere von Verträgen und Rechnungen über den Bezug von Heizöl, verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Gesetzes zu gewährleisten und seine Einhaltung zu überwachen.“

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt

**Verordnung  
zur Aufhebung von Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers**

**Vom 7. August 1969**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Folgende Vorschriften werden, soweit sie noch fortgelten, aufgehoben:

1. Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 227), geändert durch die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258),
2. Bayern  
Verordnung Nr. 78 über Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 7. Juni 1946 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band IV S. 395),
3. Berlin  
Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Stadtgebiet Berlin vom 27. Juni 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin S. 213),
4. Bremen  
Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 13. Mai 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 81),

5. Niedersachsen

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 15. Oktober 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 96),

6. Rheinland-Pfalz

Landesverfügung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 6. Mai 1947 (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 266),

7. Saarland

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 7. Februar 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 133).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1969

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

**Vom 4. August 1969**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes  
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest

Präsident des Bundessprachenamtes.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundesminister des Innern  
Benda

---

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz**

**Vom 1. August 1969**

I.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung  
über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis  
und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundes-  
grenzschutz vom 20. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I  
S. 640) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur  
Ernennung und Entlassung der Dienstleistenden

1. der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und
2. der Grenzschutzoffizierlaufbahn bis einschließlich  
Fahnenjunker im BGS

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos und  
dem Kommandeur des Kommandos der Grenzschutz-  
schulen

je für die Dienstleistenden in ihrem Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernen-  
nung und Entlassung der in Abschnitt I genannten  
Dienstleistenden vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer  
Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1969

Der Bundesminister des Innern  
Benda

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 4. August 1969**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird gemäß einer Erklärung des kuwaitischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Staat Kuwait in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Maassen

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 51, ausgegeben am 7. August 1969</b>		
4. 8. 69	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr . . . . .</b>	1457
28. 7. 69	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten Bundesgesetzbl. III 9503-9	1460
31. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen) . . . . .	1461
31. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Rohzink) . . . . .	1462
15. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen . . . . .	1463
17. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe . . . . .	1463
18. 7. 69	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Ersten Zusatzabkommens vom 25. April 1952 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 . . . . .	1464
21. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits . . . . .	1464

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.